



30. November 2023

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162

### Hinweise

1116 Reform der beruflichen Vorsorge (BVG Reform) –Funktionsweise von Art. 47f Abs. 2 E-BVG .....	2
1117 Inkrafttreten der Reform AHV 21 und berufliche Vorsorge .....	4
1118 Inkrafttreten der Reform Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule .....	12
1119 Umsetzung der Motion 19.3702 „Einkauf in die Säule 3a ermöglichen“: Vorlage in der Vernehmlassung .....	24
1120 Anhebung des Mindestzinssatzes auf 1.25% ab 1. Januar 2024 .....	24
1121 Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG an die Preisentwicklung per 1. Januar 2024 .....	25
1122 Keine Anpassung der Grenzbeträge für 2024 .....	25
1123 Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2024 .....	25

### Stellungnahmen

1124 Fragen und Antworten zu den Änderungen in der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Reform AHV 21 .....	26
1125 WEF und Solaranlagen: Zusatzinformation zu den Mitteilungen Nr. 161 .....	29

### Rechtsprechung

1126 Ausrichtung eines Todesfallkapitals bei (rückwirkender) Teilinvalidität der verstorbenen Person .....	29
1127 Keine Anwendung des Gleichstellungsgesetzes auf Vorsorgeverhältnisse und Mindesthöhe des reglementarischen Verzugszinssatzes .....	30
1128 Begünstigte Personen nach Art. 20a BVG – Begriff der «Geschwister» .....	31

### Exkurs

1129 Recht der beruflichen Vorsorge: Werkzeugkasten <i>Autor: Jérôme Piegai, Dr. iur., Rechtsanwalt, Jurist beim BSV</i> .....	32
---	----

### Anhang

• Neue Tabelle ab 1. Januar 2024 zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3) nach Jahrgang .....	55
• Wichtige Masszahlen 2024 im Bereich der beruflichen Vorsorge .....	55
• Wichtige Masszahlen 1985-2024 im Bereich der beruflichen Vorsorge .....	55
• Tabellen 2024 BVG-Altersguthaben .....	55
• Anpassungssatz für die BVG-Risikorenten, in % .....	55

### 1118 Inkrafttreten der Reform Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule

Die Reform «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule» wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Diese Reform verbessert nicht nur die Aufsicht in der 1. Säule, sondern bringt auch mehrere punktuelle Verbesserungen im Bereich der beruflichen Vorsorge:

- eine Klärung der Aufgaben des BVG-Experten,
- eine grössere Unabhängigkeit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden,
- einen elektronischen Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV,
- eine neue Regelung für die Übernahme von Rentnerbeständen und
- eine Vereinfachung der Aufsichtsabgabe.

Die Änderungen der Verordnung über den Sicherheitsfonds BV in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV treten allerdings erst am 1. Juli 2024 in Kraft.

Zudem nehmen die Kantone die Anpassungen in Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 61 Abs. 3 dritter Satz BVG) innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

Internet-Link für die Pressemitteilung vom 22. November 2023:

[Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule: Inkrafttreten per 1. Januar 2024 \(admin.ch\)](#)

Der Text der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die die berufliche Vorsorge betreffen, wird im Nachfolgenden publiziert:

**Auszug der Gesetzesänderung vom 17. Juni 2022** (nur der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Text ist verbindlich):

#### 1. Zivilgesetzbuch<sup>15</sup>

*Art. 89a Abs. 6 Ziff. 10, 11 und 16*

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>16</sup> (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>17</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f),
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59),
16. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b),

#### 5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>18</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c, d und i und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup>, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>19</sup> (FZG) unterstellt sind.

---

<sup>15</sup> SR 210

<sup>16</sup> SR 831.42

<sup>17</sup> SR 831.40

<sup>18</sup> SR 831.40

<sup>19</sup> SR 831.42

## Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162

---

### *Art. 49 Abs. 2 Ziff. 12, 13 und 18*

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e–53f);
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und i und Abs. 2–5, 56a, 57 und 59);
18. die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven (Art. 65b);

### *Art. 52e Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 2<sup>bis</sup> und 4*

<sup>1</sup> Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt.

<sup>1bis</sup> Er prüft zudem periodisch, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>2bis</sup> Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup> Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen (Art. 53e<sup>bis</sup>) gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung (Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 1) und auf deren Verlangen den Bericht (Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 3) ab.

### *Art. 53e<sup>bis</sup> Übernahme von Rentnerbeständen*

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände zur Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind, insbesondere die notwendigen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorhanden sind, und der Experte für berufliche Vorsorge dies bestätigt.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die Bedingungen für die Übernahme erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Sie bringt die Verfügung der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Die Übernahme darf vollzogen werden, wenn die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde wacht nach der Übernahme insbesondere darüber, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Sie kann dafür jährlich einen Bericht des Experten für berufliche Vorsorge verlangen und die erforderlichen Massnahmen anordnen.

<sup>4</sup> Auf die Bildung von technischen Rückstellungen im Sinne von Absatz 3 kann verzichtet werden, wenn die Rentenleistungen des übernommenen Rentnerbestandes vollumfänglich und unwiderruflich bei einem Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004<sup>20</sup> versichert sind.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme von Rentnerbeständen und kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen. Er regelt insbesondere:

- a. was als rentnerlastiger Bestand gilt;
- b. die Anforderungen an die Finanzierung der Rentenverpflichtungen.

### *Art. 56 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und i*

<sup>1</sup> Der Sicherheitsfonds:

- <sup>fbis</sup>. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination und die Übermittlung von Informationen zu Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern nach Artikel 58a;
- i. erhebt bei den Vorsorgeeinrichtungen die jährliche Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden und überweist sie nach Abzug für seinen Aufwand an die Oberaufsichtskommission.

### *Art. 58a Informationsaustausch zwischen Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV*

<sup>1</sup> Zur Abklärung von Leistungsansprüchen der Rentnerinnen und Rentner und zur Berechnung von Rückstellungen können Vorsorgeeinrichtungen über die Zentralstelle 2. Säule Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV richten. Die Zentralstelle 2. Säule übermittelt die Anfragen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV.

<sup>2</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV liefert der Zentralstelle 2. Säule die folgenden Daten, sofern diese in den zentralen Registern oder in einer eigenen Datenbank verfügbar sind:

- a. den Namen der AHV-Ausgleichskasse, welche die Rente auszahlt;
- b. das Todesdatum der Rentnerin oder des Rentners;
- c. den Zivilstand der Rentnerin oder des Rentners;

- d. das Geburtsdatum und die AHV-Nummer der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Rentners oder der Rentnerin;
- e. den Zivilstand der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners;
- f. die Anschrift der Rentnerin oder des Rentners;
- g. die Anschrift von allfälligen Hinterlassenen;
- h. das Datum der letzten Lebensbescheinigung;
- i. die ausbezahlte Kinder- und Waisenrente.

<sup>3</sup> Die Zentralstelle 2. Säule leitet die Rückmeldung der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiter.

*Art. 59 Abs. 3*

<sup>3</sup> Er regelt die Finanzierung der Aufgaben, welche vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f und f<sup>bis</sup> übernommen werden.

*Einfügen vor dem 3. Kapitel*

*Art. 59a Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV*

Der Sicherheitsfonds zahlt der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihr bei der Durchführung der Aufgaben gemäss Artikel 58a entstehen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

*Art. 61 Abs. 3 dritter Satz*

<sup>3</sup> ... Ihre Mitglieder dürfen nicht aus dem kantonalen Departement stammen, das mit Fragen der beruflichen Vorsorge betraut ist.

*Art. 64c Abs. 1 Einleitungssatz, 2 Bst. a und 4*

<sup>1</sup> Die Kosten der Oberaufsichtskommission und des Sekretariats sowie die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds werden gedeckt durch:

<sup>2</sup> Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach der Höhe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG<sup>21</sup> unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen;

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 65b Bst. a–c*

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften über die Errichtung:

- a. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
- b. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
- c. der Wertschwankungsreserven.

*Schlussbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2022 (Modernisierung der Aufsicht)*

Die Kantone nehmen die Anpassungen, die sich für sie aus Artikel 61 Absatz 3 dritter Satz ergeben, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2022 vor.

---

<sup>21</sup> SR 831.42

**Auszug der Verordnungsänderungen vom 22. November 2023** (nur der in der Amtlichen Sammlung veröffentlichte Text ist verbindlich):

### 4. Verordnung vom 22. Juni 1998<sup>22</sup> über den Sicherheitsfonds BVG

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 56 Absätze 3 und 4, 59 Absätze 2 und 3, 59a und 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>23</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

*Art. 12a Abs. 1*

<sup>1°</sup> Der Sicherheitsfonds finanziert die Zentralstelle 2. Säule (Art. 56 Abs. 1 Bst. f und f<sup>bis</sup> BVG) aus den Guthaben, die auf Freizügigkeitskonten oder -policen nach Artikel 10 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994<sup>24</sup> angelegt sind und nach Artikel 41 Absatz 3 und 4 BVG an den Sicherheitsfonds überwiesen werden.

*Art. 12b Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV*

Der Sicherheitsfonds vergütet der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV jährlich die Kosten, die ihr für die Recherche und Lieferung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern sowie für die Nutzung des Informatiksystems durch die Zentralstelle 2. Säule entstehen.

*Art. 14 Abs. 1bis Beitragssystem*

<sup>1bis</sup> Die anderen Leistungen (Art. 56 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, f<sup>bis</sup>, g und i BVG) werden durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, finanziert.

### 5. Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011<sup>25</sup> über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge

*Art. 3 Abs 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen*

<sup>3</sup> Jede Eintragung im Verzeichnis muss die Unternehmens-Identifikationsnummer, die Bezeichnung und die Adresse der Einrichtung sowie das Datum der Aufsichtsübernahmeverfügung enthalten. Jede Eintragung in der Liste muss zudem die Angabe enthalten, ob es sich bei der Einrichtung um eine nur in der überobligatorischen Vorsorge tätige Vorsorgeeinrichtung, eine Freizügigkeitseinrichtung oder eine Einrichtung der Säule 3a handelt.

*Art. 6 Abs. 3 Kosten der Oberaufsicht*

<sup>3</sup> Die Oberaufsichtskommission ermittelt die Kosten, die ihr und ihrem Sekretariat im Geschäftsjahr entstanden sind und ordnet sie den jährlichen Aufsichtsabgaben nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 8 Absatz 1 zu.

*Art. 7 Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht*

<sup>1</sup> Die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden deckt die Kosten der Oberaufsichtskommission und ihres Sekretariats, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt sind, sowie die Kosten des Sicherheitsfonds für die Abgabenerhebung bei den Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG.

<sup>2</sup> Sie beträgt höchstens 6 Franken pro Million Franken der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten und des mit zehn multiplizierten Betrags sämtlicher Renten der dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>26</sup> unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung des Geschäftsjahrs hervorgehen, für das die Aufsichtsabgabe geschuldet ist.

<sup>3</sup> Die Oberaufsichtskommission stellt dem Sicherheitsfonds die zu entrichtenden Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss ihres Geschäftsjahrs in Rechnung.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Art. 25b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2024*

<sup>1</sup> Die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen werden bis 31. Dezember 2025 mit der Unternehmens-Identifikationsnummer ergänzt.

---

<sup>22</sup> SR 831.432.1

<sup>23</sup> SR 831.40

<sup>24</sup> SR 831.425

<sup>25</sup> SR 831.435.1

<sup>26</sup> SR 831.42

<sup>2</sup> Der Sicherheitsfonds zieht die Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a BVG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 der OBERAUFSICHTSKOMMISSION nach der neuen Berechnungsgrundlage ein.

### 6. Verordnung vom 18. April 1984<sup>27</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

*Gliederungstitel vor Art. 17*

#### 3b. Abschnitt: Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen

*Art. 17 Rentnerlastigkeit*

(Art. 52e Abs. 4 und 53e<sup>bis</sup> BVG)

<sup>1</sup> Ein Bestand gilt als rentnerlastig, wenn die Vorsorgekapitalien der Rentnerinnen und Rentner, einschliesslich der dazugehörigen technischen Rückstellungen, mindestens 70 Prozent der gesamten Vorsorgekapitalien des zu übertragenden Bestands betragen.

<sup>2</sup> Der Stichtag für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

<sup>3</sup> Verantwortlich für die Beurteilung der Rentnerlastigkeit ist der Experte für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen und Austritte bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme.

<sup>4</sup> Die Vorsorgekapitalien invalider Versicherter, die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt.

*Art. 17a Ausreichende Finanzierung*

(Art. 52e Abs. 4 und 53e<sup>bis</sup> BVG)

<sup>1</sup> Ein Bestand gilt als ausreichend finanziert, wenn das für den Bestand zu übertragende Vorsorgevermögen folgende Werte deckt:

- a. das Vorsorgekapital für den zu übertragenden Bestand;
- b. die technischen Rückstellungen für den zu übertragenden Bestand; und
- c. eine genügende Wertschwankungsreserve für den zu übertragenden Bestand.

<sup>2</sup> Die Wertschwankungsreserve des zu übertragenden Bestands ist genügend, wenn sie mindestens der Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.

<sup>3</sup> Nimmt eine Einrichtung mit separater Rechnung pro Vorsorgewerk den Bestand auf, so ist die Wertschwankungsreserve des Bestands dann genügend, wenn sie mindestens der Zielgrösse des Vorsorgewerks entspricht.

<sup>4</sup> Der Stichtag für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der vereinbarte Zeitpunkt der Übernahme.

<sup>5</sup> Verantwortlich für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung ist der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Er berücksichtigt bei der Beurteilung die Entwicklung des Bestands, insbesondere absehbare Pensionierungen sowie pendente und latente Invaliditätsfälle.

*Gliederungstitel vor Art. 18*

#### 4. Abschnitt: Versicherungsleistungen

*Art. 48 Bewertung*

(Art. 65a Abs. 5 und 71 Abs. 1 BVG)

Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist die aktuelle Berechnung des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e BVG massgebend.

III

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 158<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe b<sup>bis</sup> und Artikel 211<sup>quater</sup> Absatz 1 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>3</sup> Anhang Ziffer 4 (Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG) tritt wie folgt in Kraft:

- a. Der Ingress und Artikel 14 Absatz 1<sup>bis</sup> mit Ausnahme des Verweises auf Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f<sup>bis</sup> BVG treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- b. Artikel 12a Absatz 1, 12b und der Verweis auf Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe f<sup>bis</sup> BVG in Artikel 14 Absatz 1<sup>bis</sup> treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

### Erläuterungen der Verordnungsänderungen (Auszug) :

#### 4.5 Änderungen der Verordnung über den Sicherheitsfonds BV (SFV)<sup>28</sup>

##### **Ingress**

In Artikel 59 Absatz 2 BVG wird bereits heute die Finanzierung der bestehenden Aufgabe der Zentralstelle 2. Säule geregelt. Diese Bestimmung wird um eine Regelung zur Finanzierung der neuen, an den Sicherheitsfonds übertragenen Aufgabe (Koordination und Übermittlung von Personendaten zu Rentnerinnen und Rentnern gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. <sup>fbis</sup> und Art. 59 Abs. 3 BVG) ergänzt. Aufgrund dieser Änderungen muss Absatz 3 von Artikel 59 BVG in den Ingress eingefügt werden. Durch die Einführung des neuen Artikels 59a BVG muss auch der Wortlaut im Ingress ergänzt werden, da der Sicherheitsfonds BVG die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) für die Kosten, die ihr für die Übermittlung von Personendaten von Rentnern und Rentnerinnen gemäss Artikel 58a BVG an die Zentralstelle 2. Säule entstehen, entschädigt.

##### **Artikel 12a Absatz 1**

Der neue Artikel 58a BVG soll den Austausch von Daten zwischen der 1. und der 2. Säule erleichtern. Die Vorsorgeeinrichtungen sollen einen einfacheren Zugang zu Informationen wie Zivilstandsänderungen oder Lebensbescheinigungen erhalten. Sie benötigen diese Informationen, um den Anspruch auf Vorsorgeleistungen regelmässig überprüfen zu können. Der Datenaustausch für die regelmässige Überprüfung des Anspruchs der Rentnerinnen und Rentner auf Vorsorgeleistungen erfolgt über die Zentralstelle 2. Säule, die somit als Verbindungsstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der ZAS fungiert. Die Vorsorgeeinrichtungen übermitteln ihre Informationsanfragen an die Zentralstelle 2. Säule, die diese Anfragen an die ZAS weiterleitet. Die ZAS ergänzt die Informationsanfragen. Die Rückmeldung geht zurück an die Zentralstelle 2. Säule, die die Informationen an die antragstellenden Vorsorgeeinrichtungen weiterleitet.

Der Vernehmlassungsentwurf sah für die Finanzierung der neuen Aufgabe einen separaten Beitrag vor (vgl. Art. 12b E-SFV). Bei der Vernehmlassung, die vom 19. April bis 12. Juli 2023 dauerte, äusserten mehrere Teilnehmende den Wunsch, dass die Finanzierung des Datenaustausches über die allgemeine Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule gemäss Artikel 12a SFV erfolgen solle. Bei allen Vorsorgeeinrichtungen einen separaten zusätzlichen Beitrag über Artikel 12b E-SFV zu erheben, wie es im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen wurde, erscheint angesichts der geringen Beträge, mit denen zu rechnen wäre, tatsächlich unverhältnismässig.

Artikel 56 BVG legt die Aufgaben des Sicherheitsfonds fest. Die Finanzierung erfolgt über zwei Arten von Beiträgen: über Beiträge für Zuschüsse (Art. 15 SFV), die bei den registrierten Einrichtungen erhoben werden, sowie über Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen (Art. 16 SFV), die alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG)<sup>29</sup> unterstellten Einrichtungen entrichten müssen. Berechnungsgrundlage für die Beiträge nach Artikel 16 SFV bilden die reglementarischen Austrittsleistungen und der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten.

Artikel 59 Absatz 3 BVG hält fest, dass der Bundesrat die Finanzierung der vom Sicherheitsfonds nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben f und <sup>fbis</sup> BVG übernommenen Aufgaben regelt. Diese neue Bestimmung schliesst die Finanzierung der neuen Aufgaben, die in Artikel 58a BVG vorgesehen sind, durch die aktuellen Finanzierungsquellen des Sicherheitsfonds nicht aus. Aufgrund der in der Vernehmlassung angebrachten Anmerkungen wird jedoch vorgeschlagen, die Finanzierung im Rahmen der Aufgaben der Zentralstelle 2. Säule sicherzustellen (Art. 56 Abs. 1 Bst. <sup>fbis</sup> BVG, Art. 12a und 14 SFV). Damit

---

<sup>28</sup> SR 831.432.1

<sup>29</sup> SR 831.42

soll sowohl beim Sicherheitsfonds als auch bei den Vorsorgeeinrichtungen ein administrativer Mehraufwand vermieden werden.

Die vorgesehenen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: Für die Identifikation der Vorsorgeeinrichtungen, das Ausstellen der Logins, die Konzeption der Internetplattform und die Inbetriebnahme des Informatiksystems bei der ZAS entstehen der Zentralstelle 2. Säule Kosten in der Höhe von maximal rund 0,5 Millionen Franken. Diese Kosten machen nur einen kleinen Teil der jährlichen Umsetzungskosten des Sicherheitsfonds aus und bedürfen daher keiner Beitragserhöhung bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzlich zu diesen einmalig entstehenden Kosten müssen auch die Wartungskosten der ZAS berücksichtigt werden, die auf 5000 Franken pro Jahr geschätzt werden. Der Sicherheitsfonds entschädigt die ZAS für den Aufwand, der ihr für die Übermittlung von Personendaten von Rentnerinnen und Rentnern an die Zentralstelle 2. Säule entsteht (Art. 59a BVG).

Die Informationsanfragen laufen somit über ein vom Sicherheitsfonds zur Verfügung gestelltes IT-Portal. Vorsorgeeinrichtungen, die Zugang zu diesem Portal wünschen, können eine Login-Anfrage an die Zentralstelle 2. Säule richten.

### **Artikel 12b (neu) Zahlungen an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV**

Der Sicherheitsfonds entschädigt die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) für diese neue Aufgabe, die ihr übertragen wird. Die Betriebskosten der ZAS für die Umsetzung von Artikel 58a BVG setzen sich aus drei Elementen zusammen: Erstens aus den «Kosten für die Verwaltung des bereitgestellten Dienstes», die auf einen Tag pro Jahr geschätzt werden (d. h. rund 1000 Franken), zweitens aus den «Wartungskosten» für eine einfache Anwendung, die auf rund 10 % des Entwicklungsbudgets geschätzt werden (d. h. rund 3000 Franken) sowie drittens aus Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur. Mit Blick auf diese Parameter dürften sich die Betriebskosten auf rund 5000 Franken pro Jahr belaufen. Die ZAS stellt dem Sicherheitsfonds jährlich eine Rechnung über diesen Betrag, der die Datenrecherchen und -lieferung sowie den Betrieb ihres Informatiksystems durch die Zentralstelle 2. Säule umfasst. Damit sind die Gesamtkosten abgedeckt, die der ZAS durch die neue Aufgabe entstehen.

### **Artikel 14 Absatz 1<sup>bis</sup> Beitragssystem**

Diese Bestimmung muss angepasst werden, um die Finanzierung der neuen Aufgabe zu regeln, die dem Sicherheitsfonds übertragen wird (Art. 59 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> BVG). Damit erhalten alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, den Anspruch der im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentner auf Vorsorgeleistungen regelmässig zu kontrollieren.

Mit der neu an den Sicherheitsfonds BVG übertragenen Aufgabe gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG muss der Verweis in Artikel 14 Absatz 1<sup>bis</sup> der Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) auch angepasst werden.

Ebenso soll hier der Verweis auf Buchstaben d von Artikel 56 Absatz 1 BVG aufgenommen werden, der bisher versehentlich nicht aufgeführt war. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b führt bisher nur die Entschädigungen an die Auffangeinrichtung für die Kontrolle des Wiederanschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 11 Absatz 3<sup>bis</sup> BVG auf. Die anderen Leistungen nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben d BVG sollen nun ausdrücklich in Absatz 1<sup>bis</sup> von Artikel 14 aufgenommen werden.

### 4.6 Änderungen der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1)<sup>30</sup>

#### **Artikel 3 Absatz 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen**

Entsprechend der vom Gesetzgeber angestrebten möglichst weit verbreiteten Verwendung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sollen die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen mit der UID ergänzt werden.

Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, verfügen bereits heute über eine UID gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)<sup>31</sup>. Die UID-Stellen, wozu unter anderem auch die kantonalen resp. regionalen Aufsichtsbehörden gehören (Art. 3 Abs. 1 Bst. d UIDG), sind nach Art. 5 UIDG zur Verwendung der UID verpflichtet.

Mit der Änderung wird die Strategie des Bundes für den Ausbau einer gemeinsamen Stammdatenverwaltung berücksichtigt, die zum Ziel hat, dass Daten nur einmal bekannt gegeben werden müssen («once-only»).

#### **Artikel 6 Absatz 3 Kosten der Oberaufsicht**

Hier wird der Verweis auf den zu ändernden Artikel 7 angepasst. Die Oberaufsichtskommission zieht die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht nicht mehr selber ein (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. i nBVG). Die OAK ordnet den Aufwand nun den Abgaben für die System- und Oberaufsicht (Art. 7) und für die Direktaufsicht (Art. 8) zu.

#### **Artikel 7 Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht**

**Absatz 1:** Gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe i BVG erhebt der Sicherheitsfonds BVG die Aufsichtsabgabe neu direkt bei den dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Da die OAK BV die Aufsichtsabgabe nicht mehr selber bei den kantonalen Aufsichtsbehörden einzieht, können die bestehenden Absätze 2 bis 5 geändert bzw. aufgehoben werden.

**Absatz 2:** Mit Artikel 64c Absatz 2 Buchstabe a BVG hat die Bemessungsgrundlage der Aufsichtsabgabe geändert. Neu wird die Bemessungsgrundlage verwendet, die der Sicherheitsfonds BVG bereits bei der Erhebung der Beiträge für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen gemäss Artikel 16 der Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG anwendet. Massgebend sind danach die reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG sowie der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen. Eine Grundabgabe mit Bezug auf die einzelne Vorsorgeeinrichtung ist mit der neuen Grundlage nicht mehr sachgerecht und würde die Berechnung unnötig erschweren.

Der neue Tarif ergibt sich aus den folgenden Überlegungen: Die OAK BV weist in den letzten Jahresberichten für die System- und Oberaufsicht einen Aufwand von rund 3 Millionen Franken pro Jahr aus<sup>32</sup>. Die Summe der reglementarischen Austrittsleistungen und der laufenden Renten betragen gemäss Geschäftsbericht des Sicherheitsfonds BVG von 2021 575'469'936'088 bzw. 30'889'485'680 Franken. Die reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten sowie der mit zehn multiplizierte Betrag sämtlicher Renten beträgt für 2021 damit also knapp 900 Milliarden Franken (CHF 884'364'792'888). Für die Deckung des gegenwärtigen Aufwands der OAK BV würde demzufolge gut ein Franken pro 300 000 Franken der neuen Berechnungsgrundlage benötigt. Weil die Bestimmung eine Obergrenze für die Abgabe darstellt und die OAK BV in jedem Fall nur den konkreten Betrag in Rechnung stellen darf, der ihre Kosten deckt, kann die Obergrenze höher angesetzt werden. Im Gesamtbetrag muss zudem die

---

<sup>30</sup> SR 831.435.1

<sup>31</sup> SR 431.03

<sup>32</sup> 2'959'337.70 Franken gemäss Jahresrechnung OAK BV 2021 (CHF 0.45 pro versicherte Person und Rente)

Entschädigung für die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds BVG enthalten sein, die im Verhältnis sehr gering ausfallen wird. Zudem soll auch eine Marge für künftige Preisentwicklungen und unvorhergesehene Kostentreiber bestehen. Vom Verhältnis der bestehenden Regelung ausgehend (die für 2021 erhobene Abgabe der OAK BV beträgt 45 Rappen pro Versicherten und Rente bei einer Obergrenze von 80 Rappen) wird die Obergrenze somit bei 6 Franken pro Million Franken der neuen Berechnungsgrundlage festgelegt, also der Summe der reglementarischen Austrittsleistungen aller Versicherten nach Artikel 2 FZG und des mit zehn multiplizierten Betrages sämtlicher Renten.

**Absatz 3:** Die OAK BV soll nun dem Sicherheitsfonds BVG den Rechnungsbetrag für die Aufsichtsabgaben spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der OAK BV in Rechnung stellen, worauf die Zahlung durch den Sicherheitsfonds BVG innerhalb von 30 Tagen erfolgt.

### **Artikel 25b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Januar 2024**

**Absatz 1:** Sämtliche Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen sollen mit der UID bis 31. Dezember 2025 ergänzt werden.

**Absatz 2:** Der Sicherheitsfonds BVG zieht die Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a BVG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 der Oberaufsichtskommission nach der neuen Berechnungsgrundlage und nach den Zahlen des Geschäftsjahres 2024 (Art. 7 Abs. 2) ein. Die Aufsichtsbehörden ziehen die Abgabe damit für das Geschäftsjahr 2023 der Oberaufsichtskommission nach dem altrechtlichen Modus und der bisherigen Berechnungsgrundlage ein (Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, Anzahl der aktiven Versicherten und ausbezahlte Renten).

## **4.7 Änderungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)<sup>33</sup>**

### **Neuer Abschnitt 3b Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Bestände**

Mit Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG wird die Grundlage geschaffen, um Regeln für die Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen (nachstehend: Rentnerbestände) zu schaffen. Sinn und Zweck dieses Artikels ist es nicht, die Übernahme von Rentnerbeständen zu verhindern, sondern einen Rahmen zu geben, um die Finanzierung letzterer soweit möglich sicherzustellen. Um den Zweck für alle Rentner- und rentnerlastigen Bestände zu erreichen, wird keine Unterscheidung zwischen kleineren und grösseren Rentnerbeständen gemacht. Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG gibt dem Bundesrat nicht die Kompetenz, die Entstehung von Rentnerbeständen zu regeln. Mit der Neuregelung soll kein Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und damit auf die Veränderung von Unternehmen genommen werden. Hier geregelt werden also nur Rentnerbestände, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden sollen, nicht aber solche, die durch Weggang der aktiven Versicherten, Kündigung eines Anschlussvertrages oder Wegfall der Arbeitgeberin entstehen und in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bleiben. Alle Vorsorgeeinrichtungen fallen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnungsbestimmungen, namentlich Gemeinschaftseinrichtungen, Sammeleinrichtungen und firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen. Der Grund der Übertragung, zum Beispiel aufgrund einer Teilliquidation, ist nicht relevant, massgebend ist nur, dass ein Rentnerbestand übertragen werden soll.

In Artikel 17 und 17a BVV2 werden die Begriffe «rentnerlastig» sowie «ausreichende Finanzierung» präzisiert, um den Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge und den Aufsichtsbehörden die nötigen Informationen zur Durchführung und Prüfung von Übernahmen zu geben. Eine Übernahme eines Rentnerbestands oder rentnerlastigen Bestandes bedingt drei Schritte:

- Erstens muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der abgebenden Vorsorgeeinrichtung beurteilen, ob der zu übergebende Bestand rentnerlastig ist. Ist das Kriterium der

---

<sup>33</sup> SR 831.441.1

Rentnerlastigkeit nicht gegeben, ist nach Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG keine weitere Prüfung nötig. In einem solchen Fall fällt die Übernahme nicht unter die Regelung von Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG. Auf eine Vorgabe zur Bestimmung des technischen Zinssatzes wird bewusst verzichtet, da die von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zum Mindeststandard erhobene Fachrichtlinie FRP 4 diesbezüglich eine genügende Regelung beinhaltet.

- Zweitens muss die ausreichende Finanzierung von den Experten und Expertinnen für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt also mit den versicherungstechnischen Parametern der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Die Beurteilung, ob die technischen Rückstellungen ausreichend sind, richtet sich somit nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Dabei muss auch der Betrag der Wertschwankungsreserve bestimmt werden, welcher von der übergebenden Vorsorgeeinrichtung verlangt werden muss. Bei Übernahme durch eine Einrichtung mit globaler Berechnung der Wertschwankungsreserve muss die Wertschwankungsreserve mindestens dem Stand der bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vorhandenen Wertschwankungsreserve entsprechen, damit eine Verwässerung des Deckungsgrads verhindert wird. Soll der zu übernehmende Bestand in einem eigenen Vorsorgewerk mit eigenem Deckungsgrad oder in einer sog. Solidargemeinschaft geführt werden, muss die Wertschwankungsreserve mindestens die bestimmte Zielgrösse erreichen.
- Drittens entscheidet die Aufsichtsbehörde der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, ob die Übernahme erfolgen darf.

Zu Artikel 53e<sup>bis</sup> Absätze 2-4 BVG werden keine Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen.

Nach Artikel 53e<sup>bis</sup> Absatz 3 BVG muss die Aufsichtsbehörde auch nach der Übernahme darüber wachen, dass die für den übernommenen Rentnerbestand gebildeten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur in begründeten Fällen angepasst werden. Dazu muss sie die gemäss Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung überwachen. Insbesondere anhand der Informationen im Anhang der Jahresrechnung prüft sie, ob es keine Änderungen der technischen Parameter für die Berechnung des Vorsorgekapitals und der Regeln für die Bildung der technischen Rückstellungen gegeben hat, die nicht ausreichend begründet sind. Gegebenenfalls kann sie einen Bericht vom Experten oder der Expertin der beruflichen Vorsorge verlangen. Als begründet gelten beispielsweise Verminderungen der Rückstellung infolge Bestandesabnahme.

Die Vorschriften von Art 17 und 17a stellen Mindestanforderungen dar. Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge kann auch zusätzliche Elemente berücksichtigen, wie bspw. das langfristige finanzielle Gleichgewicht der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

### ***Gliederungstitel vor Artikel 17***

### **3b. Abschnitt: Übernahme von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Bestände**

#### ***Artikel 17 Rentnerlastigkeit bei Übernahme von Rentnerbestände***

*Absatz 1:* Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung muss prüfen, ob eine Rentnerlastigkeit gegeben ist. Dafür massgebend sind die Vorsorgekapitalien der Rentner und die dazugehörigen technischen Rückstellungen. Es liegt ein rentnerlastiger Bestand vor, wenn der Anteil der Vorsorgekapitalien (inkl. der dazugehörenden Rückstellungen) der Rentner 70% oder mehr der gesamten Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden und der aktiv Versicherten des zu übertragenden Bestandes beträgt. Unter die zum Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden dazugehörenden Rückstellungen fällt beispielsweise diejenige zur Finanzierung der erwarteten Kosten infolge Zunahme der Lebenserwartung bei Anwendung von Periodentafeln. Für die aktiv Versicherten vorgesehene Rückstellungen werden hingegen nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die gesamthaft zu be-

rücksichtigenden Vorsorgekapitalien, im Wissen darum, dass dadurch der Anteil bei reinen Rentenbeständen so über 100% betragen kann. Falls Passiven aus Versicherungsverträgen übertragen werden, gehören diese auch zu den Vorsorgekapitalien. Der Prozentsatz von 70% soll eine einfache Handhabung in der Praxis ermöglichen.

*Absatz 2:* Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge richtet sich bei der Beurteilung auf das Datum der geplanten Übernahme aus.

*Absatz 3:* Da mehrere Monate zwischen der Prüfung und der vereinbarten Übernahme vergehen können, auch infolge des Genehmigungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde (Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 2 BVG), muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge auch die vorhersehbare Entwicklung des Bestandes durch Pensionierungen und Austritte sowie durch voraussehbare Invaliditätsfälle berücksichtigen. Wenn z. B. eine Person am 31. Dezember aktiv versichert ist und am folgenden 1. Februar in Rente geht, müssen die Berechnungen das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen im Hinblick auf die Pensionierung berücksichtigen, und nicht nur die Situation als aktiver Versicherter am 31. Dezember.

*Absatz 4:* Die Vorsorgekapitalien der versicherten Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente haben und die das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, werden bei der Beurteilung der Rentnerlastigkeit nicht berücksichtigt. Diese Ausnahme wurde von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gewünscht und ist angezeigt: Bei einem Kleinanschluss mit sehr wenigen Versicherten, bei welchem z.B. eine versicherte Person eine Invalidenrente bezieht, könnte dieser Bestand deswegen unter Umständen bereits als rentnerlastig gelten. Dazu kommt, dass bei Invalidenrenten auch noch Änderungen eintreten können, z.B. weil die Erwerbsfähigkeit sich verbessert oder ganz wieder erlangt wird.

### **Artikel 17a    *Ausreichende Finanzierung bei Übernahme von Rentnerbestände***

*Absatz 1:* Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung beurteilt, ob die ausreichende Finanzierung des zu übertragenden Bestandes gegeben ist. Für diese Beurteilung vergleicht er/sie das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen sowie die Wertschwankungsreserve mit den zu übertragenden Vorsorgevermögen. Dabei, muss er/sie die zutreffenden Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten anwenden. Massgebend für die Berechnung sind die technischen Grundlagen und das Rückstellungsreglement der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung. Wenn das Vorsorgevermögen das Vorsorgekapital, die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve des Bestands nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 deckt, ist der Bestand ausreichend finanziert.

*Absatz 2:* Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung prüft ob die Wertschwankungsreserve (in Prozenten der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen) des Bestands mindestens derjenigen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entspricht. Ist dies der Fall und sind die Bedingungen nach Abs. 1 erfüllt, ist der Bestand ausreichend finanziert. Zum Beispiel wenn die übernehmende Vorsorgeeinrichtung eine Wertschwankungsreserve von 10% hat, muss der zu übertragende Bestand eine Wertschwankungsreserve von mindestens 10% übertragen.

*Absatz 3:* Soll ein Bestand hingegen durch eine Einrichtung mit separater Rechnung pro Vorsorgewerk - wie es bei einigen Sammeleinrichtungen der Fall ist - übernommen werden, prüft der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, ob die Wertschwankungsreserve des Bestands der Zielgrösse entspricht, den die Einrichtung für jedes angeschlossene Vorsorgewerk bestimmt. Wenn bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung mehrere Vorsorgewerke eine Solidargemeinschaft bilden und der Rentnerbestand in eine solche Solidargemeinschaft aufgenommen werden soll, muss dies bei der Bestimmung der Zielgrösse berücksichtigt werden. Ist die Zielgrösse erreicht und sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, ist der Bestand ausreichend finanziert.

**Absatz 4:** Der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge stützt sich auf das Datum der geplanten Übernahme.

**Absatz 5:** Alle an der Übertragung beteiligten Akteure sollten darauf hinwirken, dass die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde möglichst rasch nach der Beurteilung durch den Experten verfügt wird. Es ist allerdings voraussehbar, dass in der Praxis mehrere Monate zwischen der Prüfung der ausreichenden Finanzierung und der effektiven Übernahme vergehen können, auch infolge des Genehmigungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde (Art. 53e<sup>bis</sup> Abs. 2 BVG). Deshalb muss der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge bei der Beurteilung auch die vorhersehbare Entwicklung des Bestandes durch Pensionierungen, Austritte sowie voraussichtliche oder pendente IV-Bezüger und-Bezügerinnen berücksichtigen. Ein latenter Fall liegt beispielsweise vor, wenn bei einem arbeitsunfähigen Versicherten der Anspruch auf Invalidenleistungen noch nicht geklärt ist.

### **Gliederungstitel vor Artikel 18**

#### **4. Abschnitt: Versicherungsleistungen**

##### **Artikel 48 zweiter Satz**

Der Verweis auf Artikel 52e BVG ist angepasst. Der Begriff «Bericht» wird durch den Begriff «Berechnung» ersetzt, um mit der Formulierung des Art. 52e BVG kohärent zu sein.

##### **Datum des Inkrafttretens**

Die Umsetzungsarbeiten waren so ausgelegt, dass die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht), der AHVV sowie anderer Verordnungen grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Die Änderungen in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den Vorsorgeeinrichtungen und der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV treten allerdings erst am 1. Juli 2024 in Kraft. Zudem sind in der Botschaft Schlussbestimmungen vorgesehen, damit die Kantone ihre Gesetzesgrundlagen infolge der neuen Regelung für die kantonalen Sozialversicherungsanstalten (Art. 61 N-AHVG) anpassen können. Für die notwendigen Anpassungen wird ihnen eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt. Den Ausgleichskassen ihrerseits wird für die Einführung neuer oder die Anpassung bestehender Instrumente eine Frist von zwei Jahren gewährt (Art. 66 N-AHVG). Die Kantone nehmen die Anpassungen in Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (Art. 61 Abs. 3 dritter Satz N-BVG) innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor. Auf Verordnungsstufe wurden Übergangsbestimmungen vorgesehen betreffend Einführung der UID in die Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen bis 31. Dezember 2025 und betreffend Aufsichtsabgabe nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a BVG, welches erstmals für das Berechnungsjahr 2024 eingezogen wird.

Siehe auch: Botschaft vom 20. November 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge), [BBl 2020 1](#) (S. 41 ff. und S. 83 ff.)

Internet-Link für Curia Vista:

[19.080 | AHVG. Änderung \(Modernisierung der Aufsicht\) | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)